Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden. Offerte von Kunden, die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen, werden von uns nicht angenommen.
 Abweichende Bedingungen werden auch dann nicht zum Vertragsinhalt, wenn sich der Kunde in einem Schreiben darauf bezieht. Aus Schweigen zu solchen abweichenden Bedingungen darf nicht auf unsere Zustimmung geschlossen werden.
- 1.2 Wenn uns auch nach dem Konsumentenschutzgesetz Zusagen unserer Mitarbeiter binden können, machen wir Sie im Interesse einer klaglosen Geschäftsabwicklung darauf aufmerksam, dass es unseren Mitarbeitern verboten ist, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen. Sollte dies dennoch der Fall sein, so behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- 1.3 Ist das vorliegende Geschäft auf Seiten des Kunden als Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG zu beurteilen und kam es entweder über unsere Initiative oder die eines Vertreters außerhalb unserer Geschäftsräume zustande, so werden Sie hiermit ausdrücklich darüber belehrt, dass Sie ohne Angaben von Gründen vom Vertrag oder vom Vertragsanbot zurücktreten können. Hiezu genügt es, dass Sie dieses Schriftstück innerhalb einer Woche ab Vertragsabschluss an uns oder unseren Vertreter mit dem Vermerk absenden, dass Sie am Zustandekommen oder der Aufrechterhaltung des Vertrages nicht mehr interessiert sind. Hiedurch erwachsen Ihnen keinerlei Spesen.
- 2.1. Eine Offerterstellung (reine Auspreisung von Leistungen und Waren) erfolgt unentgeltlich, ist jedoch unvorgreiflich der allfälligen Verbindlichkeiten von mündlichen Zusagen unserer Mitarbeiter nach dem KSchG nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt. Der vom Kunden unterschriebene Auftragsschein ist ein Anbot an unser Unternehmen. Der Vertrag kommt erst mit der Absendung (Übergabe) der Auftragsbestätigung an den Kunden zustande. Wir verpflichten uns, derartige Auftragsbestätigungen innerhalb von zwei Wochen

abzusenden bzw. dem Kunden zu übergeben. Innerhalb dieser Frist ist der Kunde an sein Anbot gebunden.

- 2.2 Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstattet; auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit des Tischlers liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. größerer Kostenerhöhungen ergeben, so werden wir Sie unverzüglich verständigen.

 2.3 Sämtliche von uns ausgearbeiteten Zeichnungen, Entwürfe, Pläne oder Unterlagen ähnlicher Art bleiben unser geistiges Eigentum. Bei Ihrer Verwendung ohne Zustimmung sind wir zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr von 25 Prozent der Voranschlagssumme berechtigt.
- 3.1. Die Annahme eines vom Unternehmer erstellten Anbotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich. 3.2. Unser Unternehmen hat den Kunden auf die Unwirtschaftlichkeit einer Reparatur dann aufmerksam zu machen, wenn der Kunde nicht ausdrücklich auf Wiederherstellung um jeden Preis besteht. Erweist sich erst im Zuge der Durchführung der Reparatur, dass die Sache zur Wiederherstellung ungeeignet ist, so hat unser Unternehmen dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall die dahin aufgelaufenen Kosten bzw. wenn er darauf besteht und dies technisch noch möglich ist, die Kosten für den Zusammenbau zerlegter Sachen zu bezahlen.
- 4.1. Mit den angegebenen **PREISEN** bleiben wir unseren Kunden **zwei MONATE** lang ab deren Bekanntgabe bzw. ab Anbotsannahme **im Wort** (ausgenommen der Fall einer gesonderten Preiserhöhungsabsprache). Liegen zwischen Preisbekanntgabe und Lieferungsausführung mehr als zwei Monate, so sind wir berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Preiserhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder Materialpreiserhöhungen erfolgten, entsprechend zu überwälzen.
- 4.2. Ab Werk gelieferte Erzeugnisse gelten als **ohne Montage** bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Regiestunden gegen Nachweis berechnet. Verlangte Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden und andere betriebliche Mehrkosten sind nach kollektivvertraglichem oder gesetzlichem Zuschlag separat zu bezahlen.

- 5.1. Zur **LEISTUNGSAUSFÜHRUNG** ist unser Unternehmen erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertragsgesetzlichen Einzelheiten erfüllt hat. Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Kunden beizustellen. Der **Tischler** ist nicht berechtigt, Arbeiten, die in den **Bereich anderer Gewerbe** fallen, vorzunehmen (z.B. sind Gas-, Wasser- und Stromanschlüsse durch die dazu berechtigten Gewerbetreibenden vorzunehmen). 5.2. Werden vom Kunden Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist.
- 5.3. Geringfügige durch die Sache bedingte **Abweichungen** (z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur, o.Ä.) sind zu tolerieren.
- 6.1. Von uns angegebene Lieferzeiten stellen nur Annäherungstermine dar. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde dies durch Umstände, die nicht der Rechtssphäre des Unternehmers zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Liefertermine oder Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerung auflaufenden Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen, falls die verzögernden Umstände in seiner Rechtssphäre gelegen waren.
 6.2. Die Gültigkeit einer Pönalvereinbarung ist von deren Schriftlichkeit abhängig. Die Höhe des Gesamtpönales darf
- 6.2. Die Gültigkeit einer **Pönalvereinbarung** ist von deren **Schriftlichkeit** abhängig. Die Höhe des Gesamtpönales darf **nicht mehr als fünf Prozent** des Wertes der gelieferten Gesamt-oder Teilleistungen betragen.
- 7.1. Alle gelieferten und montierten Artikel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum unseres Unternehmens (EIGENTUMSVORBEHALT).
- 7.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Unternehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.
- 8.1. Die **Zahlung** hat netto Kassa ohne Abzug zuzüglich gesondert auszuwerfender Umsatzsteuer zu erfolgen.

- 8.2. Bei Zahlung durch Wechsel, Scheck, u.ä. wird unsere Forderung erst mit deren Einlösung getilgt. Diskont- sowie allfällige Inkassospesen trägt der Kunde.
- 8.3. **30 Prozent der Auftragssumme sind bei der Auftragserteilung fällig**; eine allfällig zugesagte Lieferfrist beginnt erst mit dem Anzahlungstag zu laufen. Weitere 30 Prozent der Auftragssumme sind bei Anlieferung fällig. Falls der Besteller dieser Pflicht nicht nachkommt, ist der Unternehmer berechtigt, die Anlieferung zurückzubehalten. Der Rest ist fällig bei Fertigstellung und Rechnungslegung. Gelegte Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen fällig.
- 8.4. Bei **Zahlungsverzug**, auch wenn er durch einen vom Kunden zu verantwortenden Übernahmeverzug verursacht wird, wird als Ersatz für die unserem Unternehmen auflaufenden Kreditspesen ein Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen gültigen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank berechnet.
- 9.1. **Gewährleistungen**: Bei einem Wandelungsanspruch des Kunden wird die Gewährleistung durch den Unternehmer durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel innerhalb angemessener Frist erbracht. Ist eine **Mängelbehebung** nicht möglich, so ist, nach Wahl des Kunden, angemessene **Preisminderung** zu gewähren oder eine gleiche Sache nachzuliefern. Wurden **augenfällige Mängel bei Übergabe nicht sofort gerügt** oder sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderem als dem Unternehmer verändert worden, es sei denn, bei Notreparaturen oder bei Verzug des Unternehmers bei Verbesserung, so sind die Ansprüche des Kunden aus der **Gewährleistung erloschen**.
- 9.2. Verschleißteile haben die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.
- 10.1. Bei einem **Storno** des Kunden ist der Unternehmer berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bzw. eines Verdienstentganges eine Stornogebühr von zehn Prozent, bei Sonderanfertigungen nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30 Prozent der Auftragssumme zu verlangen.
- 10.2. Im Falle eines rechtzeitigen schriftlichen Vertragsrücktrittes nach § 3 KSchG (siehe Punkt 1.3.) sind keinerlei Stornogebühren oder sonstige Spesen zu bezahlen.

- 11. Der Unternehmer haftet nur für **Schäden**, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen, als dem Produkthaftungsgesetz, BGBl. 99/1968, abgeleitet werden könnten, werden ausgeschlossen.
- 12. **Erfüllungsort** ist der Sitz unseres Unternehmens.
- 13. Sofern nicht der gewöhnliche Aufenthaltsort, Wohnsitz oder Beschäftigungsort eines Kunden, der Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, am Sitze unseres Unternehmens gelegen ist, gelten die allgemeinen Zuständigkeitsnormen der Jurisdiktionsnorm. In allen anderen Fällen wird als **Gerichtsstand** das zuständige Gericht für den **Sitz des Unternehmens** vereinbart.